

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/5/15 70b215/57, 80b539/86, 70b734/89, 70b2105/96a, 60b20/10z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.05.1957

Norm

GenG §27

VerG §1

Rechtssatz

Der OGH vermag sich der Ansicht nicht anzuschließen, es müsse vor dem Ausschluß bei sonstiger Unwirksamkeit dem Genossenschafter das rechtliche Gehör zur Darlegung seines Standpunktes gewährt und ihm die Möglichkeit gegeben werden, seinen Austritt zu erklären.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 215/57

Entscheidungstext OGH 15.05.1957 7 Ob 215/57

Veröff: SZ 30/30 = EvBl 1958/60 S 102

• 8 Ob 539/86

Entscheidungstext OGH 03.07.1986 8 Ob 539/86

Vgl; Beisatz: Enthält die Satzung Ausschließungsgründe und Verfahrensbestimmungen über den Ausschluß, dann ist die Genossenschaft daran gebunden. Bei Verletzung des satzungsgemäß zustehenden rechtlichen Gehörs ist der Ausschluß unwirksam. (T1) Veröff: SZ 59/120 = EvBl 1987/102 S 364 = WBl 1987,15

• 7 Ob 734/89

Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 734/89

Beis wie T1; Beisatz: Waren aber dem Auszuschließenden die Gründe seines Ausschlusses nicht bekanntzugeben, besteht (ähnlich wie in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren) keine Veranlassung, der Genossenschaft im gerichtlichen Verfahren das "Nachschieben" weiterer, im Ausschließungsverfahren nicht erörterter oder auch ihr zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannter, aber bereits vorhandener Ausschließungsgründe zu verwehren. (T2) Veröff: SZ 63/7 = RdW 1990,288 = WBI 1990,315

• 7 Ob 2105/96a

Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2105/96a

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verein. (T3)

• 6 Ob 20/10z

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 20/10z

Vgl auch; Beis wie T3; Bem: Hier: Die Frage, ob das Nachschieben von Ausschließungsgründen zulässig ist, wurde ausdrücklich offen gelassen. Siehe auch RS0059653. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0059653

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at